



Egg, 08.05.2019

Zl. 141

Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gerbe- und Mühlestraße

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a sowie § 94 c Abs. 1 StVO 1960 idgF., in Anwendung des § 1 der „Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei“, LGBI. Nr. 30/1995 idgF., wird angeordnet:

Auf dem gesamten Verlauf der „Gerbestraße“ (GST 10572/1 u. 10626, KG Egg) und einer Teilstrecke der „Mühlestraße“ (GST 10572/1 u. 10572/3, KG Egg – ab Einmündung in die „Gerbestraße“ bis auf Höhe Objekt Mühle 28) wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Fahrzeuge auf 30 km/h verordnet.

Diese Anordnung ist jeweils an den Einmündungen der „Gerbestraße“ in die Landesstraßen L200 und L29 sowie auf Höhe des Objektes Mühle 28 durch das Beschränkungszeichen „30“ (Geschwindigkeitsbeschränkung erlaubte Höchstgeschwindigkeit) kundzumachen.

Diese Anordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister


Dr. Paul Sutterlüty

Ergeht an (per E-Mail):

- Polizeiinspektion Egg
- Bauhof der Gemeinde Egg (mit dem Ersuchen um Ausschilderung in beschriebener Weise und Bestätigung der Vornahme mit Datum und Zeitpunkt)

Öffentliche Kundmachung:

- Anschlagtafel der Gemeinde Egg
- Verlautbarung auf „www.egg.at“